Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 68 (1971)

Heft: 5

Artikel: Für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838868

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitgliederbestand

Unsere Konferenztätigkeit trägt glücklicherweise auch Früchte. Wir dürfen dies wohl feststellen, wenn die Bemühungen des Vorstandes, immer breitere Kreise zur Mitarbeit heranzuziehen, so großen Erfolg zeitigen, wie dies in den vergangenen 2 Jahren der Fall war. Im Jahre 1970 betrug der Zuwachs 53, und es konnte ein Bestand von 591 Mitgliedern erreicht werden. Im ersten Quartal 1971 durften auch schon wieder 25 neue Mitglieder registriert werden. Alle neuen Mitglieder sind auch an dieser Stelle herzlich willkommen geheißen und zu tatkräftiger Mitarbeit eingeladen! Als besondere Zuneigung zur Arbeit unserer Konferenz dürfen wir wohl die Beitrittserklärung des Fürstlich-Liechtensteinischen Fürsorgeamtes erwähnen.

In die Zukunft blickend stellt der Berichterstatter fest, daß es unserer Konferenz nicht an verantwortungsschweren Aufgaben mangeln wird. Dem Redaktor unserer Zeitschrift, Kollege *Ernst Muntwiler*, wird die Aufgabe zufallen, unsere Mitglieder und eine breitere Öffentlichkeit über das Geschehen im Sektor der Sozialarbeit auf dem laufenden zu halten und auf jene Probleme (und seien es auch heiße Eisen) hinzuweisen, deren Bewältigung uns allen aufgetragen ist. Sowohl die bisherigen als auch in naher Zukunft gestellten Aufgaben sind schwer. Sie zu lösen dient dem Mitmenschen und der von uns in freiem Entschluß gewollten staatlichen Ordnung.

Zum Schlusse obliegt mir die angenehme Pflicht, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich zu danken, die es mir ermöglicht haben, mitzuhelfen, die Tätigkeit unserer Fachkonferenz im Berichtsjahr erfolgreich zu gestalten. Mit besonderer Freude und Genugtuung erwähne ich das ausgezeichnete kollegiale Verhältnis im Vorstand und im geschäftsleitenden Ausschuß, verbunden mit der Bitte, daß es lange noch so bleiben möge! *R. Mittner*

Chur, Mai 1971.

Für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Das Eidgenössische Departement des Innern hat den Vorentwurf zu einer neuen Verfassungsgrundlage für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in Vernehmlassung gegeben. Kantone, Parteien und Wirtschaftsverbände sollen bis 30. Juni ihren Standpunkt dazu äußern. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

I.

Artikel 34quater der Bundesverfassung wird wie folgt neu gefaßt:

[1] Der Bund trifft Maßnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf einer eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.

[2] Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Mindestrente soll den Existenzbedarf angemessen decken; die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; Berufsverbänden und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen kann die Mitwirkung ermöglicht werden. Die Versicherung wird finanziert:

a) durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber; die Arbeitgeber entrichten gleich hohe Beiträge wie die Arbeitnehmer;

b) durch einen Beitrag des Bundes und der Kantone von höchstens der Hälfte der Ausgaben; der Anteil des Bundes ist vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und der Tabakzölle sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäß Artikel 32bis Absatz 9 zu decken;

c) durch die Zinsen eines Ausgleichsfonds.

[3] Um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zu ermöglichen, zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortzusetzen, trifft der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung folgende zusätzliche Maßnahmen:

a) Er verpflichtet die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer bis zu einem Höchsteinkommen bei einer Vorsorgeeinrichtung der Betriebe, Verwaltungen und Verbände oder einer ähnlichen Einrichtung zu versichern und an diese mindestens gleich hohe Beiträge wie die Arbeitnehmer zu entrichten;

b) er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Einrichtungen genügen müssen;

c) er sorgt dafür, daß jeder Arbeitgeber die Möglichkeit erhält, die Arbeitnehmer bei einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vorsorgeeinrichtung zu versichern; nötigenfalls errichtet er eine eidgenössische Kasse oder ermächtigt die Kantone zur Schaffung kantonaler Kassen;

d) er sorgt dafür, daß Selbständigerwerbende freiwillig und zu gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer einer Vorsorgeeinrichtung beitreten können. Der Beitritt kann für einzelne Gruppen von Selbständigerwerbenden obligatorisch erklärt werden.

[4] Der Bund ist dafür besorgt, daß im gesamten und auf weite Sicht im Rahmen des vorgeschriebenen Mindestschutzes ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an die eidgenössische Versicherung einerseits und an die berufliche Vorsorge anderseits gewährt wird.

[5] Die Kantone und Gemeinden können verpflichtet werden, Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien sowie den Versicherten und ihren Arbeitgebern Steuererleichterungen zu gewähren.

[6] Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Maßnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik.

[7] Der Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider, insbesondere bezüglich deren Betreuung und Pflege. Zur Finanzierung können Mittel aus der Versicherung gemäß Absatz 2 herangezogen werden.

II.

Artikel 32bis Absatz 9 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

[9] Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens 10 Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen ist gemäß Artikel 34quater Absatz 2 Buchstabe b zu verwenden.

III.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden durch folgenden Artikel ergänzt:

[1] Solange die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf im Sinne von Artikel 34quater Absatz 2 nicht decken und die Leistungen der beruflichen Vorsorge die in Artikel 34quater Absatz 3 vorgeschriebene Höhe nicht erreicht haben, kann der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen ausrichten. Bei der Berechnung des höchstzulässigen Beitrages der öffentlichen Hand gemäß Artikel 34quater Absatz 2 Buchstabe b sind die Aufwendungen des Bundes und der Kantone für Ergänzungsleistungen voll zu berücksichtigen.

[2] Die Leistungen der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmer sind spätestens nach 10 Jahren seit Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes in der in Artikel 34quater Absatz 3 vorgeschriebenen Höhe auszurichten. Die Beiträge zur Deckung der Leistungen sind so festzusetzen, daß sie spätestens nach 5 Jahren die volle Höhe erreichen.

[3] Die auf den bisherigen Artikeln 34quater und 32bis Absatz 9 beruhenden Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung bleiben bis zum Erlaß neuer Vorschriften in Kraft. *gk*

Blick über die Grenze – Die Armen sind immer noch da!

Der «Christian Science Monitor», Boston, schreibt: Während der Wahlkampagne der vergangenen Monate hörte man kaum je einen Ton über die Armut in den Vereinigten Staaten. Präsident Nixon machte keinen Versuch, seine Vorlage über die Reform der Wohlfahrtsgesetze mit einem Appell an die Wählerschaft zu retten. Auch der «Krieg gegen die Armut», einst vielgebrauchtes Schlagwort, gehörte nicht zu den Gesprächsthemen.

Aber die Armen sind immer noch da. Nach der letzten Zählung von 1968 sind mehr als 25 Millionen Leute arm – fast 13 Prozent der Gesamtbevölkerung. 17 Millionen von ihnen sind weiß, 8 Millionen schwarz. Aber mit großer Wahrscheinlichkeit hat sich ihre Zahl seit 1968 erhöht. Die wirtschaftliche Rezession trifft zuerst die Armen, später erst die relativ oder tatsächlich Wohlhabenden. Allerdings lassen sich ohne eine weitere Zählung keine genauen Berechnungen anstellen, denn es gab auch einige Faktoren, die den Armen halfen: Eine Steuerreform hat die meisten von jenen, die unter dem offiziellen Existenzminimum